

Der Präsident
der
Landwirtschaftskammer
Rheinland

53 Bonn, den 21. April 1988
Endenicher Allee 60
Fernruf: 7031

An den
Herrn Vorsitzenden
des Ausschusses für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz des Land-
tags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 11 43
4000 Düsseldorf



Betreff
Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Landeswasser-
gesetzes (Drucksache 10/2661 des Landtags Nordrhein-Westfalen vom
03. Dezember 1987)

Bezug
ohne

Sehr geehrter Herr Lieven!

Zahlreiche Neuregelungen des Entwurfs betreffen die Landwirtschaft und den Gartenbau. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 Kammergesetz sollen die Landwirtschaftskammern insbesondere bei der Vorberatung von gesetzlichen Vorschriften über "Fragen der Landwirtschaft" gehört werden. Der Hauptausschuß der Landwirtschaftskammer Rheinland hat mich beauftragt, gegenüber dem Ausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen zu den "Fragen der Landwirtschaft" Stellung zu nehmen, die in dem Gesetzentwurf enthalten sind.

Dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen lasse ich diese Stellungnahme ebenfalls zukommen. Der Minister hatte dem Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter mit Erlaß vom 28. Dezember 1987 - I A 4-50.12.01 - den Gesetzentwurf zur Kenntnisnahme übersandt.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den Gewässerschutz zu verbessern, und bietet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ihre Mitwirkung beim Vollzug des Landeswassergesetzes an. Sie sieht eine wesentliche Aufgabe dabei in der Be-

ratung von Landwirtschaft und Gartenbau in Fragen des Gewässerschutzes und der Mitwirkung bei der Feststellung der finanziellen Betroffenheit von Betrieben der Landwirtschaft und des Gartenbaus als Folge von Bewirtschaftungsaufgaben in Wasserschutzgebieten.

Nachfolgend werden die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs behandelt, welche die Interessen von Landwirtschaft und Gartenbau besonders berühren. Dabei wird unter I. die Umsetzung des § 19 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz in das Landesrecht Nordrhein-Westfalen behandelt, sodann unter II. weitere Einzelvorschriften, bei denen nach meiner Auffassung noch Änderungen erwogen werden sollten, und unter III. weitere erwähnenswerte Regelungen:

I. Ausgleichsregelung für Beschränkungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung in Wasserschutzgebieten (§ 15 Abs. 3 des Entwurfs)

1. Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs wird der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten festgesetzt, wenn trotz ernstlicher Bemühungen eine gütliche Einigung nicht zustande gekommen ist. Der Regierungspräsident trifft damit außergerichtlich die abschließende Entscheidung, ob und in welchem Umfang die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung eines Grundstücks durch Anordnungen im Interesse des Wasserschutzes beeinträchtigt ist.

Zur Feststellung der Betroffenheit sollte sich der Regierungspräsident des Fachwissens der landwirtschaftlichen Fachbehörde bedienen. Die Landesregierung hat schon beim Vollzug des Programms für eine umweltverträgliche und standortgerechte Landwirtschaft zum Ausdruck gebracht, daß die Landwirtschaftskammern über die entsprechende Sachkompetenz verfügen. Infolgedessen sollte in die Entscheidung des Regierungspräsidenten das anerkannte Fachwissen der landwirtschaftlichen Fachbehörde einfließen. Da die Verfahrensregelung kooperativen Lösungen den Vorzug gibt, ist es geboten, die Beteiligung der landwirtschaftlichen Fachbehörde bereits vor der abschließenden außergerichtlichen Entscheidung sicherzustellen.

§ 15 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs sollte deshalb wie folgt gefaßt werden:

"Der Ausgleich nach § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes wird auf Antrag eines Beteiligten durch den Regierungspräsidenten unter Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde festgesetzt."

2. Festlegung eines Fälligkeitstermins und angemessene Vorauszahlungen auf die Ausgleichsleistungen

§ 15 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs regelt, daß der Ausgleich in jährlich fällig werdenden Geldbeträgen für das vorhergehende Kalenderjahr zu leisten ist.

Zwar bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen nachträglich zu gewährenden Ausgleich, da sich erst nach Ablauf der Wirtschaftsperiode die Ausgleichsleistung abschließend berechnen läßt, die vorgeschlagene Regelung bedarf aber einer Konkretisierung insoweit, als die Festlegung eines Fälligkeitstermins nicht nur zur Rechtssicherheit der Anspruchsberechtigten, sondern auch im Interesse eines zügigen Verfahrens unverzichtbar ist.

Das bayerische Landeswassergesetz hat daher die Ausgleichsleistung zum 10. Januar des folgenden Kalenderjahrs fällig gestellt. Bei einem nachträglichen Ausgleich ist ein möglichst früher Fälligkeitstermin sachlich geboten, zumal wenn man eine Verzinsung der Geldleistung nicht in Betracht ziehen will. Daher spricht vieles für die bayerische Regelung.

Die Betroffenen könnten sich aber um so eher auf einen etwas späteren Zeitpunkt - allerdings nicht später als Ende Januar - verstehen, wenn auf die zu erwartende Ausgleichsleistung eine angemessene Vorauszahlung erfolgt. Bei größerer Betroffenheit ist eine solche Regelung auf jeden Fall unumgänglich. Denn es kann nicht angehen, daß die Betroffenen Monate auf eine Geldleistung warten müssen, die ihre Ertragsausfälle ausgleicht. Bei der ohnehin äußerst angespannten Ertragslage in der Landwirtschaft und im Gartenbau wären die Anspruchsberechtigten ansonsten vielfach auf eine verzinsliche Kreditaufnahme angewiesen, die ihnen ohne einen entsprechenden zusätzlichen Ausgleich nicht zugemutet werden könnte.

Den Anspruchsberechtigten ist folglich das Recht einzuräumen, bereits nach dem regelmäßigen Ende der Wirtschaftsperiode (31. Ok-

tober) eine Vorauszahlung zu fordern, die im Hinblick auf den später endgültig zu berechnenden Ausgleich angemessen ist. Da der zu gewährende Ausgleich in der Regel jährlich wiederkehrende Leistungen betrifft, bereitet die Berechnung einer angemessenen Vorauszahlung, zumal nach Vorliegen entsprechender Erfahrungswerte, keine unverhältnismäßigen Schwierigkeiten.

§ 15 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs sollte deshalb wie folgt gefaßt werden:

"Der Ausgleich ist in jährlich fällig werdenden Geldbeträgen bis zum 10. Januar für das vorhergehende Kalenderjahr zu zahlen; auf den Ausgleich ist bis zum 31. Oktober eines Jahres eine angemessene Vorauszahlung zu leisten."

3. Bagatellgrenze

§ 15 Abs. 3 Satz 5 des Entwurfs sieht vor, daß ein Ausgleich nur erfolgt, wenn die wirtschaftlichen Nachteile jährlich 100 DM übersteigen.

Auf den ersten Blick erscheint die Einführung einer Bagatellgrenze einleuchtend, weil unwesentliche Beschränkungen von einem Ausgleich wegen eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes ausgeschlossen werden sollten. Es kann aber selbst bei unwesentlichen Beschränkungen erst nach näherer Überprüfung des geltend gemachten Anspruchs geklärt werden, ob die Bagatellgrenze unter- oder überschritten ist. Das aus Gründen der Vereinfachung angestrebte Ziel ist deshalb vielfach gar nicht zu erreichen. Die Einführung einer Bagatellgrenze birgt zudem die Gefahr, daß deren Unter- oder Überschreiten zu einer unnötigen - weil wegen der vergleichsweise geringen Ausgleichsleistung zu vernachlässigenden - Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten führen kann. Zur Bewahrung des Rechtsfriedens ist folglich von der vorgeschlagenen Bagatellgrenze Abstand zu nehmen.

§ 15 Abs. 3 Satz 5 des Entwurfs sollte also ersatzlos gestrichen werden.

4. Schadensminderungspflicht des Betroffenen

§ 15 Abs. 3 Satz 6 des Entwurfs bestimmt, daß ein Ausgleich insoweit nicht geleistet wird, als es dem Betroffenen möglich ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern.

Er beschreibt damit den im deutschen Recht verankerten Rechtsgrundsatz der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB).

Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz wird auch für den Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG vom Berufsstand anerkannt. Nicht hingenommen werden kann allerdings ein so unbestimmter Rechtsbegriff wie "möglich", da er die Schadensminderungspflicht als Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben nicht in dem gebotenen Maße konkretisiert. Das, was möglich ist, entspricht vielfach nicht dem, was dem Betroffenen auch zumutbar ist - und gerade darauf kommt es entscheidend an.

Die allgemeine Schadensminderungspflicht beschränkt sich nämlich auf die Handlungen oder Unterlassungen, die einem Betroffenen ohne weiteres nach den Umständen des Einzelfalles zumutbar sind. Die Zumutbarkeit muß deshalb im Rahmen der Beschränkungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung daran gemessen werden, inwieweit dem Betroffenen die geforderte Pflicht zur Schadensminderung nach seinen persönlichen und betrieblichen Verhältnissen zugemutet werden kann. Dabei sind die persönlichen Fähigkeiten des Unternehmers ebenso wie die Struktur des landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Unternehmens von ausschlaggebender Bedeutung. Es dient daher dem Gebot der Rechtsklarheit, einen notwendigerweise unbestimmten Rechtsbegriff nicht jeder - auch unzulässigen - Auslegung durch die Beteiligten zugänglich zu machen, sondern die Schadensminderungspflicht in dem rechtlich geforderten Maße zu konkretisieren.

§ 15 Abs. 3 Satz 6 des Entwurfs sollte daher wie folgt gefaßt werden:

"Ein Ausgleich wird insoweit nicht geleistet, als es dem Betroffenen nach seinen persönlichen und betrieblichen Verhältnissen zumutbar ist, durch eigene Maßnahmen die wirtschaftlichen Nachteile zu mindern."

II. Weitere Vorschriften, zu denen Änderungsvorschläge gemacht werden

1. Ziele der Wasserwirtschaft, Sparsamkeitsgebot (§§ 2 Abs. 1; 21 Abs. 2, Abs. 3; 21 a; 44 des Entwurfs)

Die Ziele der Wasserwirtschaft sollen insofern erweitert werden, als in Zukunft auch "eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers" anzustreben ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs).

Die Änderung beruht auf der Neufassung des § 1 a WHG, die zum einen die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts eingeordnet hat und zum anderen - angesichts der Begrenztheit des Naturguts Wasser - die Sorgfaltspflichten der Gewässerbenutzer um die Komponente "Sparsamkeit bei der Verwendung" angereichert hat. Es handelt sich hauptsächlich um eine redaktionelle Klarstellung, zumal auch nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG alter Fassung bereits konkrete Maßnahmen zur sparsamen Wasserverwendung angeordnet werden konnten.

Darüber hinaus ist nicht etwa ein allgemeingültiger Grundsatz zur sparsamen Wasserverwendung als rechtliches Gebot ausgestaltet worden; dies soll vielmehr nur gelten, soweit speziell die Rücksicht auf den Wasserhaushalt es gebietet. Da § 2 LWGNW ohnehin eher eine programmatische als eine unmittelbar anzuwendende Vorschrift darstellt, sind maßgebende Änderungen in der Rechtsanwendung nicht zu erwarten.

Von der Tendenz her ist die Änderung aus der Sicht der Landwirtschaft und des Gartenbaus zu begrüßen. Die Behörden, denen die öffentliche Bewirtschaftung der Gewässer obliegt, werden zur Anlegung strengerer Maßstäbe angehalten, so etwa die Regierungspräsidenten bei der Erteilung von Wasserrechten an Wasserwerksbetreiber. Dies dürfte positive Auswirkungen auf die Größe der auszuweisenden Wasserschutzgebiete haben und damit die Zahl der von Nutzungsbeschränkungen betroffenen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe verringern.

Nach § 36 b WHG in der Fassung der 5. Novelle müssen die Bewirtschaftungspläne neben den Nutzungserfordernissen auch dem Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und der Schonung der Grundwasservorräte (Schutzziele) Rechnung tragen. § 21 des Entwurfs zieht hieraus die für das LWGNW notwendigen Folgerungen. So werden in Abs. 2 Satz 1 und in Abs. 3 dieser Vorschrift neben den Hauptnutzungsarten zusätzlich auch die Schutzziele genannt. Schutzziele in diesem Sinne sind auch die Mengenbewirtschaftungsziele im Sinne des § 36 b Abs. 1 WHG.

Aus den vorstehend genannten Gründen ist dies prinzipiell zu begrüßen. Inwieweit diese gesetzliche Planungsleitlinie in der Rechtspraxis die gewünschten Effekte zu erzielen vermag, bleibt

abzuwarten. Dasselbe gilt für die neu eingefügte Vorschrift des § 44 des Entwurfs, die eine den Grundwasserbestand gefährdende Bewirtschaftung durch Entnahmen untersagt.

Um die praktische Umsetzung der gesetzgeberischen Absicht zu fördern, wird daher in Anlehnung an den Referentenentwurf zur Novellierung des hessischen Landeswassergesetzes vom 25. November 1987 vorgeschlagen, folgenden neuen § 21 a in den Entwurf aufzunehmen:

Rationeller Umgang mit Wasser

Die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sind verpflichtet, im Rahmen ihrer technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers insbesondere durch folgende Maßnahmen hinzuwirken:

1. Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Versorgung auf das unvermeidbare Maß
2. Einbau von Verbrauchsmeßgeräten bei den Endverbrauchern des Wassers
3. Verwertung von Betriebswasser und Niederschlagswasser
4. Versorgung von Gewerbegebieten mit hohem Wasserbedarf mit Brauch- und Oberflächenwasser
5. Förderung des rationellen Umgangs mit Wasser durch die Gestaltung der Benutzungsbedingungen und -entgelte
6. Beratung von Wasserverbrauchern bei Maßnahmen zur Einsparung von Wasser

Die Wasserbehörde kann die Durchführung bestimmter Maßnahmen nach Satz 1 gegenüber den Trägern der Wasserversorgung anordnen, wenn dies zur Schonung des örtlichen Wasservorkommens erforderlich ist.

2. Handlungspflichten; Einschränkungen in Wasserschutzgebieten, die auf anderen Vorschriften beruhen (§ 14 Abs. 1 des Entwurfs, § 14 Abs. 2 alter Fassung)
 - a) § 14 Abs. 1 des Entwurfs beabsichtigt, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in Wasserschutzgebieten zur Vornahme bestimmter Handlungen, insbesondere zu Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens, zu verpflichten. In der Begründung zum Entwurf heißt es hierzu, daß § 19 Abs. 2 WHG zwar nur Handlungsverbote und Duldungen vorsehe, dem Landesgesetzgeber aber nicht verwehrt sei, im Interesse des Gewässerschutzes aktive Handlungspflichten einzuführen.

In der vorliegenden Form kann dem nicht zugestimmt werden. Dies gilt zunächst für die Formulierung, daß den Eigentümern

und Nutzungsberechtigten "bestimmte Handlungen" aufgegeben werden können. Hierdurch wird dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenklarheit und -bestimmtheit nicht hinreichend Rechnung getragen, da die Ermächtigung nach Art und Ziel der aufzugebenden Handlungen in keiner Weise umgrenzt wird; Satz 2 der geplanten Vorschrift ("insbesondere ...") gibt nur ein die Eingriffsermächtigung im übrigen nicht einschränkendes Beispiel.

Ferner dürfte die Regelung deswegen entbehrlich sein, weil Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, soweit sie Gewässer über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, hierfür einer behördlichen Zulassung bedürfen (§§ 2, 3 WHG). Die Vornahme von Wasser- und Bodenuntersuchungen zur Überwachung der Folgen einer Gewässerbenutzung gehört zu den in § 4 Abs. 2 Nr. 1 WHG festgelegten Auflagen, so daß diese Personengruppe bereits über diese Rechtsgrundlage zur Vornahme bestimmter Maßnahmen angehalten wird. Eine vom Verursacherprinzip sich lösende Beobachtung des Gewässers und des Bodens sollte sinnvollerweise ausgeschlossen sein.

Schließlich ist gegen eine Abwälzung von eigentlich den Wasserbehörden obliegenden Überwachungspflichten auf die privaten Grundeigentümer einzuwenden, daß diese mit der Durchführung solcher Maßnahmen fachlich wie personell überfordert sind. Die Auferlegung von Handlungspflichten käme daher allenfalls für die durch die Festsetzung des Wasserschutzgebiets begünstigten Unternehmen in Frage; diese haben in der Regel die notwendigen personellen und finanziellen Kapazitäten, um solche Maßnahmen notfalls durch spezielle Dienstkräfte durchführen zu lassen.

§ 14 Abs. 1 des Entwurfs sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

- b) Für den Fall, daß auf § 14 Abs. 1 des Entwurfs nicht verzichtet wird, ist folgendes anzuregen:

Die vorgesehenen Überwachungstätigkeiten können Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Grundstücken ohne entsprechenden Ausgleich nicht auferlegt werden. Der Verweis auf § 19 Abs. 2 WHG macht deutlich, daß die neu zu begründenden Handlungspflichten gleichen Ursprungs sind.

Nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG können "die Eigentümer von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen verpflichtet werden. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des

Bodens." Durch § 14 Abs. 1 des Entwurfs soll derselbe Personenkreis nunmehr über die Duldungsanordnung hinaus verpflichtet werden können, dieselben Maßnahmen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

Bei wörtlicher Anwendung des § 19 Abs. 4 WHG, der nur auf Anordnungen nach § 19 Abs. 2 WHG verweist, würde dies bedeuten: Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens zu dulden haben, erhalten einen Ausgleich für damit verbundene Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzung. Derselbe Personenkreis, der nach § 14 Abs. 1 des Entwurfs verpflichtet wird, dieselben Maßnahmen nicht nur zu dulden, sondern sogar selbst durchzuführen, erhielte mangels entsprechender Regelung keinerlei Ausgleich. Oder anders ausgedrückt: Derjenige, der nur zu dulden hat, wäre besser gestellt als derjenige, der zu einem aktiven Handeln im Interesse des Gewässerschutzes verpflichtet wird.

Blicke es bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung, so wäre das Weniger - nämlich die Duldung - ausgleichspflichtig, das Mehr - die aktive Handlungspflicht - dagegen nicht. Wenn aber eine Duldung einen finanziellen Ausgleich zu erfahren hat, so muß dies erst recht für die weitergehende Verpflichtung zu einem aktiven Handeln gelten.

Diese, einem objektiven Dritten nicht zu erklärende Ungleichbehandlung muß ausgeräumt werden. Hierzu bietet sich an, § 15 Abs. 3 des Entwurfs um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen, der die aktiven Handlungspflichten eines Eigentümers und Nutzungsberechtigten in die Ausgleichsregelung einbezieht.

Dies erfaßt allerdings noch nicht die unmittelbaren Kosten der notwendigen Maßnahmen, da § 15 Abs. 3 des Entwurfs in Verbindung mit § 19 Abs. 4 WHG nur Bewirtschaftungsnachteile betrifft. Wollte man diese Kosten endgültig auf den Bürger abwälzen, widerspräche dies dem im Recht der Gefahrenabwehr allgemein geltenden und für das Wasserrecht in § 118 LWGNW verankerten Grundsatz, daß ein Bürger nur dann mit den Kosten (gewässer-)polizeilicher Maßnahmen belastet werden darf, wenn er zu diesen durch rechtswidriges Handeln Anlaß gegeben hat. Gründe, hiervon eine Ausnahme zu machen (wie bei Abwassereinleitern und Abwasserbehandlungsanlagen und bestimmten Gewässerbenutzungen, §§ 60 - 61 LWGNW, 21 a - 21 b

WHG), sind hier nicht ersichtlich. Es muß daher neben dem Ausgleichsanspruch für Bewirtschaftungsnachteile auch ein Auslagen-erstattungsanspruch vorgesehen werden.

§ 14 Abs. 1 des Entwurfs sollte daher auf jeden Fall um folgenden Satz 5 ergänzt werden:

"Die notwendigen Auslagen sind dem Betroffenen zu erstatten; für ihm erwachsene Nachteile bei der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gelten § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend."

c) Materielle Gleichstellung von innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten betriebener Landwirtschaft und Gartenbau (§ 14 Abs. 2 alter Fassung)

Die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen zu § 15 Abs. 3 gewähren einen Ausgleich für Handlungsverbote und -beschränkungen sowie Duldungen, die in Wasserschutzgebieten angeordnet werden. Die Ausgleichsregelungen auf die Folgen von Wasserschutzgebietsverordnungen zu beschränken, wird jedoch dem mit § 19 Abs. 4 WHG verfolgten Ziel nach materieller Gleichstellung mit der außerhalb von Wasserschutzgebieten betriebenen Landwirtschaft und Gartenbau nicht gerecht. Demzufolge sind alle Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen und hierauf ergangene Anordnungen) in die Ausgleichsregelung einzubeziehen, die zu besonderen Beschränkungen in Wasserschutzgebieten führen. Anderenfalls bliebe der Landesgesetzgeber hinter der gesetzgeberischen Intention des Bundes erheblich zurück. Das Ziel, durch Gewährung eines Ausgleichs die aus Gründen des Wasserschutzes bestehende Ungleichbehandlung vollständig auszuräumen, wäre damit in weiten Teilen verfehlt.

§ 14 Abs. 2 LWGNW bestimmt, daß Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen. Daraus folgt, daß ausdrückliche Anordnungen in Wasserschutzgebieten, die die ordnungsgemäße landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung beschränken, insoweit entbehrlich sind, als andere Bestimmungen bereits den Schutz des Wassers sicherzustellen vermögen. Als solche Vorschriften sind zwar vor allem die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes gel-

tenden Verbote oder Beschränkungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten zu sehen. Es kommen aber ebenso beispielsweise bauordnungsrechtliche Bestimmungen in Betracht, die im Interesse des Gewässerschutzes zu beachten sind. Wenn also etwa einem Landwirt innerhalb eines Wasserschutzgebietes die Errichtung eines Güllebehälters nur mit einem kostenaufwendigen Auffangbecken bauordnungsrechtlich genehmigt wird, so ist dieser gegenüber seinem Berufskollegen benachteiligt, der außerhalb eine vorschriftsgemäße normale Anlage errichten kann.

Im Interesse der gebotenen Gleichstellung von ordnungsgemäßer Landwirtschaft und Gartenbau innerhalb und außerhalb von Wasserschutzgebieten muß es für die Gewährung eines Ausgleichs dahinstehen, ob die beschränkenden Bestimmungen auf ausdrücklichen Anordnungen in Wasserschutzgebieten beruhen oder auf Gesetze oder Verordnungen gestützt werden, bei denen außerhalb der Wassergesetze derselbe Schutzzweck im Vordergrund steht. § 19 Abs. 2 WHG unterscheidet nämlich nicht, auf welchen Rechtsakt (Gesetz, Verordnung oder Anordnung) die Handlungsverbote und -beschränkungen sowie Duldungen zurückzuführen sind; er beschränkt Anordnungen nicht auf solche, die ausdrücklich erfolgen. Daher ist es unverzichtbar, daß die Ausgleichsregelung auch für die zu Beeinträchtigungen führenden Handlungen zur Anwendung gelangen kann, die im Sinne des § 14 Abs. 2 LWGNW einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften für Wasserschutzgebiete nicht unterworfen werden. Dies entspricht auch dem Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung, nachdem eine entsprechende Vorschrift in Art. 1 Ziff. 10 b des Gesetzes zur Änderung des bayerischen Wassergesetzes (Landtagsdrucksache 11/3971 vom 10. November 1987) aufgenommen wurde.

§ 14 Abs. 2 LWGNW sollte daher um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

"Unterbleibt eine Anordnung gemäß § 19 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes aus den in Satz 1 genannten Gründen, so gelten § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes entsprechend."

3. Generelle Erlaubnispflicht für die Bodenentwässerung in Wasser-, Natur- und Landschaftsschutzgebieten (§ 44 a des Entwurfs)

Nach den bisherigen Bestimmungen konnte die obere Wasserbehörde "für einzelne unter Landschaftsschutz gestellte Gebiete durch ordnungsbehördliche Verordnung bestimmen", daß "... die Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch

genutzter Grundstücke einer Erlaubnis der unteren Wasserbehörde bedarf". Entsprechende Auflagen finden sich bereits in Schutzausweisungen nach dem Landschaftsgesetz. Im übrigen war die Bodenentwässerung (durch Drainagen) erlaubnisfrei.

Der Entwurf sieht nunmehr vor, daß Bodenentwässerungen nicht nur "in besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft" einer Erlaubnis bedürfen, sondern auch "in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten". Hieraus ergibt sich eine wesentliche Ausweitung der Genehmigungspflicht für geplante Bodenentwässerungsmaßnahmen. Eine Genehmigungspflicht mag einsehbar erscheinen, wenn eine Entwässerung eine "erhebliche Beeinträchtigung der Oberflächenvegetation und eine existenzielle Gefährdung von Feuchtgebieten" zur Folge haben könnte (Begründung zum Entwurf). Die Genehmigungspflicht ist aber nicht verständlich, soweit sie generell für Wasserschutzgebiete gefordert wird, das heißt auch für Flächen, die in aller Regel in keinem Zusammenhang mit besonders zu schützenden Teilen von Natur und Landschaft stehen. Auch dürfte hinsichtlich der Grundwassererneuerung in Wasserschutzgebieten der Beitrag, den nicht entwässerte Flächen gegenüber entwässerten Flächen bringen könnten, so unbedeutend sein, daß sie keine derartige Genehmigungspflicht rechtfertigen könnten. Unter Hinweis auf den hohen Flächenanteil ausgewiesener Wasserschutzgebiete wird deshalb gebeten, die Genehmigungspflicht für Bodenentwässerungen in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten wieder aus dem Entwurf herauszunehmen. Auch wenn eine Genehmigungspflicht keineswegs mit einem Verbot gleichzusetzen ist, so hat die Bestimmung doch zur Konsequenz, daß für jede geplante Drainung - zum Beispiel auch für eine punktuelle Entwässerung in einer Ackerparzelle - ein prüffähiger Entwurf aufgestellt werden muß. Dem Landwirt oder Gartenbauer entstehen hierdurch nicht unerhebliche Kosten.

Die Neuregelung ist in der vorliegenden Form aber auch insoweit abzulehnen, als die Erlaubnispflicht auch für schon bestehende Anlagen der Bodenentwässerung eingeführt werden soll. Diese genießen Bestandsschutz, so daß die Erlaubnis in Ermangelung einer Entschädigungsregelung ohnehin nicht versagt werden könnte. Zudem würde die Neuregelung angesichts der Vielzahl der dann auf die Wasserbehörden zukommenden Erlaubnisanträge praktisch unvollziehbar. Sie muß daher auf neu aufgenommene Drainagemaßnahmen beschränkt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, in § 44 a des Entwurfs die Worte

"in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie"

zu streichen und folgenden Satz 2 anzufügen:

"Dies gilt nicht für Maßnahmen, die vor dem 01. Juli 1988 rechtmäßig getroffen worden sind."

4. Aufbringung von in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendem Abwasser zu Düngezwecken (§§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 1 des Entwurfs)

a) § 51 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs sieht vor, in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwässer von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freizustellen, wenn es im Rahmen der landbaulichen Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Nach derzeit gültigem Recht ist das landwirtschaftliche Abwasser von der Beseitigungspflicht durch die Kommunen befreit, sofern bei der Aufbringung das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird.

Die vorgeschlagene Neuregelung kann das selbst gesteckte Ziel nicht erreichen, mit der erforderlichen Klarheit die Grenzen des "Düngeprivilegs" der Landwirtschaft aufzuzeigen. Ein unbestimmter Rechtsbegriff wie "ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit" ist in der Praxis einer weitreichenden Auslegung zugänglich; er wird dem Gebot der Rechtssicherheit nicht gerecht. Größere Rechtsklarheit wird auch nicht durch die Feststellung erzielt, daß die Aufbringung im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu geschehen hat. Damit wird lediglich ein Verweis auf bereits heute zu beachtende Rechtsvorschriften vorgenommen. Entgegen der Begründung zum Entwurf ergibt sich deshalb auch keine Verschärfung des bisherigen Rechtszustandes. Für eine Änderung der gegenwärtigen Regelung besteht aus diesem Grunde kein Handlungsbedarf.

Es wird daher vorgeschlagen, es bei der alten Fassung von § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWGNW zu belassen.

b) § 51 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Entwurfs will den Gemeinden das Recht einräumen, durch Satzung den Anschluß zur Beseitigung des häuslichen Abwassers an die öffentliche Abwasserbeseitigung

zu fordern, auch wenn die Voraussetzungen für eine landbauliche Verwertung gegeben sind.

Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat durch Urteil vom 23. Januar 1985 (Recht der Landwirtschaft 1985, Seite 120) festgestellt, daß das aus dem Haushalt eines Landwirts stammende Schmutzwasser nicht generell ungeeignet für eine zusammen mit Jauche vorgenommene Düngung sei. Wenn also im Rahmen der landbaulichen Verwertung Beeinträchtigungen des Grundwassers nicht zu besorgen sind, so sind Gründe für eine Beschränkung der nach geltendem Recht gegebenen Privilegierung zugunsten der Landwirtschaft nicht zu erkennen. Daß auch im Rahmen des "Düngeprivilegs" die wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind, wurde bereits dargetan.

§ 51 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Entwurfs sollte daher unter Streichung der Wörter "im Fall der Nr. 1 das häusliche Abwasser und" wie folgt gefaßt werden:

"Unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, durch Satzung zu fordern, daß im Fall der Nummer 3 das Niederschlagswasser an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird."

- c) Nach § 53 des Entwurfs soll die Verpflichtung der Gemeinden zur Abwasserbeseitigung zukünftig auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung umfassen.

Zu befürchten ist daher, daß der in Kleinkläranlagen eines landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betriebes anfallende Schlamm nicht mehr im Rahmen einer landbaulichen Verwertung aufgebracht werden kann. Es kann aber nicht angehen, daß der Landwirtschaft und dem Gartenbau die nach geltendem Recht bestehende Privilegierung für die Beseitigung ihres eigenen Schlammes entzogen wird, wenn ihr andererseits zugemutet wird, Klärschlämme aus den kommunalen Kläranlagen zur landbaulichen Verwertung aufzunehmen. Erschwerend kommt hinzu, daß nicht abbaubare Substanzen, wie zum Beispiel Schwermetalle oder chlorierte Kohlenwasserstoffe, in den biologischen Kläranlagen der Kommunen nicht abgebaut werden, sondern dort nur in den Klärschlamm verlagert werden. Gerade Klärschlämme sollen aber vorrangig im Rahmen der landbaulichen Nutzung einer Wiederverwertung zugeführt werden.

Da nicht abbaubare Substanzen in erster Linie aus industriellen Einleitungen herrühren und in land- oder gartenbaulichen Betrieben in der Regel nicht anfallen, ist eine landbauliche Verwertung des in Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Betriebe anfallenden Schlamms erst recht unbedenklich. Zum Schutz der Gewässer ist daher keine Veranlassung gegeben, in die zugunsten der Landwirtschaft und des Gartenbaus bestehende Privilegierung einzugreifen.

§ 53 Abs. 1 Satz 2 sollte daher um folgenden Satz 3 ergänzt werden:

"Dies gilt nicht für den in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben anfallenden Schlamm aus Kleinkläranlagen, der im Rahmen der landbaulichen Verwertung aufgebracht wird."

5. Erweiterung des Umfangs der Gewässerausbaupflicht (§§ 89 Abs. 2, 90 des Entwurfs)

Auf der Grundlage des neu eingefügten § 89 Abs. 2 des Entwurfs soll die obere Wasserbehörde bestimmen können, daß "der zur Gewässerunterhaltung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt."

Damit wird die Regelung, daß ein einmal geschaffener Ausbauzustand zu erhalten ist, aufgegeben. Gemäß § 90 des Entwurfs erstreckt sich die Gewässerunterhaltung

"auf das Gewässerbett einschließlich der Ufer. Dabei sind die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und für die Gewässerlandschaft zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören auch

1. die Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes; ..."

Hiernach dürfte etwa auch die Anlegung von Uferrandstreifen eine zulässige Gewässerunterhaltungsmaßnahme sein, da dies nicht nur der Flora und Fauna der Gewässerzone Entwicklungsmöglichkeiten bietet, sondern auch nachteilige Auswirkungen einer zum Beispiel landwirtschaftlichen Nutzung des Anliegergrundstücks mindert. Sowohl die auf der Grundlage des § 89 Abs. 2 des Entwurfs mögliche Renaturierung als auch die in § 90 des Entwurfs genannten Entwicklungsmaßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines angemessenen heimischen Pflanzen- und Tierbestandes (das heißt Be-

pflanzungen) können mit finanziellen Nachteilen für die Anlieger oder Bewirtschafter der angrenzenden Flächen verbunden sein. Hierzu zählen sowohl die durch die Renaturierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen direkt verursachten Kosten als auch Bewirtschaftungsnachteile beispielsweise durch Schattenwirkung oder Vernässungen.

Hinsichtlich der Frage, wer nach der bisherigen Gesetzeslage in Verbindung mit den Neuregelungen des Entwurfs diese Nachteile letztlich zu tragen hat, ist zu differenzieren:

- Die direkten Kosten der genannten Maßnahmen hat der Unterhaltungspflichtige (§ 89 Abs. 3 des Entwurfs) zu tragen, das heißt bei fließenden Gewässern zweiter Ordnung die Anlieger-Gemeinden oder Wasserverbände und bei stehenden Gewässern die Eigentümer.
- Schäden, die durch diese Maßnahme bei den Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Anliegern verursacht werden, können diese nach Maßgabe der §§ 97 Abs. 1 und 5, 98 LWGNW (beziehungsweise § 26 WVVO im Verhältnis des Wasserverbandes zu seinen Mitgliedern) von den genannten Unterhaltungspflichtigen ersetzt verlangen.
- Bewirtschaftungsnachteile dürften nicht als Schäden im vorbezeichneten Sinne anzusehen sein. Da auch § 15 Abs. 3 des Entwurfs in Verbindung mit § 19 Abs. 4 WHG insoweit nicht einschlägig ist, sollen diese Nachteile nach den Vorstellungen des Entwurfs offenbar auf den Landwirten und Gartenbauern hängenbleiben.

Dies kann nicht hingenommen werden. Der Biotopschutz ist ein Anliegen der Allgemeinheit, dem die Landwirte und Gartenbauer nicht näherstehen als andere auch. Es muß daher eine Ausgleichsregelung entsprechend § 15 Abs. 3 des Entwurfs in Verbindung mit § 19 Abs. 4 WHG auch für diese Fälle eingeführt werden.

Ebensowenig ist ferner zu billigen, daß die Gewässerunterhaltungspflichtigen die Kosten der Renaturierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wie auch des Schadensersatzes nach § 97 Abs. 5 LWGNW zu tragen haben, soweit sie nicht nach § 93 LWGNW Landeszuschüsse erhalten. Durch die betreffenden Maßnahmen werden keinerlei wasserwirtschaftliche Belange gewahrt, insbesondere den Wasserverbänden entstehen keinerlei Vorteile durch sie. Die Durchführung der Maßnahmen liegt vielmehr allein im öffentlichen Interesse, so daß eine Regelung der Kostenübernahme durch das Land zu fordern ist.

Es sollte daher § 89 Abs. 3 des Entwurfs wie folgt neu gefaßt werden:

"Zu Ausbaumaßnahmen, die das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen des Gewässers herstellen sollen, ist der Unterhaltungspflichtige nur verpflichtet, soweit der Staat die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Die Kostenübernahmepflicht durch Veranlasser bleibt hiervon unberührt."

Ferner sollte in § 97 Abs. 5 LWGNW folgender Satz 2 angefügt werden:

"Im Falle von Beschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks gelten § 19 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 15 Abs. 3 dieses Gesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des Begünstigten der Unterhaltungspflichtige tritt."

6. Gewässerunterhaltungspflicht bei stehenden Gewässern (§ 91 Abs. 2 des Entwurfs)

Nach dem Entwurf soll die Gewässerunterhaltungspflicht, die bisher nur für fließende Gewässer bestand, auf stehende Gewässer - wie etwa Baggerseen - ausgedehnt werden. Soweit ein Wasserverband nicht besteht, sollen die Eigentümer, hilfsweise die Anlieger, unterhaltungspflichtig sein.

Zur Begründung dieser vom Normalfall (= Unterhaltungspflicht der Gemeinden) abweichenden Regelung wird angeführt, daß stehende Gewässer regelmäßig vom Eigentümer in seinem Interesse künstlich hergestellt worden und wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung seien. Hiervon dürften nicht selten auch Landwirte und Gartenbauer betroffen sein, sei es als Anlieger eines solchen Gewässers, sei es als spätere Erwerber eines zuvor zum Abbau von Bodenschätzen genutzten Grundstücks. In keinem Fall erscheint es gerechtfertigt, ihnen die nicht unerheblichen Kosten der Gewässerunterhaltung unabwäzbar aufzubürden. Dies gilt um so mehr, als nach dem Entwurf in Zukunft auch Renaturierungs- und Biotoppflegemaßnahmen zur Gewässerunterhaltungspflicht gehören sollen.

Inwieweit sich aus der untergeordneten wasserwirtschaftlichen Bedeutung der stehenden Gewässer ergeben soll, daß die Unterhaltungspflicht und damit die Kosten statt der Gemeinde den Eigentümern und Anliegern zur Last fallen sollen, ist nicht nachvollziehbar. Da in jedem Fall mit der Gewässerunterhaltung ausschließlich öffentliche Interessen wahrgenommen werden, ist nicht einzusehen, inwiefern die Eigentümer und Anlieger hierfür eher zuständig sein sollen als die Gemeinden.

Auch das Argument, die stehenden Gewässer seien vom Eigentümer in dessen Interesse künstlich hergestellt worden, greift in der Regel nicht. Nach aller Erfahrung hat der Unternehmer an einem etwa zum Kiesabbau genutzten Gelände nach der Ausbeutung (und dem Entstehen des Baggersees) kein Interesse mehr an dem Gelände und veräußert es weiter. Der Rechtsnachfolger aber hat dann zu dem Entstehen des Baggersees nichts beigetragen und auch keinen Vorteil davon. Für die Anlieger, die hilfsweise ebenfalls unterhaltungspflichtig sein sollen, gilt dieses Argument ohnehin nicht.

In der Begründung zu § 92 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs räumt die Landesregierung selbst ein, daß das Ziel, das natürliche Erscheinungsbild und die ökologischen Funktionen der Gewässer zu erhalten und zu sichern, im öffentlichen Interesse liege. Die Abwälzung dieses Unterhaltungsaufwandes auf die Gewässeranlieger sei daher nicht vertretbar. Bei stehenden Gewässern kann aber nichts anderes gelten.

§ 91 Abs. 2 des Entwurfs sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

7. Abwälzung des Unterhaltungsaufwandes auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet, Finanzierungshilfen (§§ 92, 93 des Entwurfs)

§ 92 des Entwurfs schreibt vor, daß die Gemeinden den ihnen aus der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehenden Aufwand nur insoweit umlegen dürfen, als dieser zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß anfällt. Damit wird klargestellt, daß der Unterhaltungsaufwand zur Erhaltung und Entwicklung des natürlichen Erscheinungsbildes und der ökologischen Funktionen im öffentlichen Interesse liegt und folglich nicht auf die Gewässeranlieger abgewälzt werden darf.

Nicht zufriedenstellen kann jedoch die Regelung des § 93 des Entwurfs über Finanzierungshilfen des Landes für den auf die Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes umzulegenden Unterhaltungsaufwand. Diese sollen unverändert davon abhängig sein, daß hierfür Mittel im Haushaltsplan des Landes veranschlagt werden. In den vergangenen Jahren hat sich jedoch gezeigt, daß sich diese Regelung - abgesehen von Landesfinanzierungshilfen für ökologische Maßnahmen - letztlich als "inhaltsleere Hülse" erwiesen hat.

Es ist aber nicht einzusehen, daß neben den Erschwerern vor allem die Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes ohne abgesicherte Finanzierungshilfen des Landes letztlich die Umlage zu tragen haben. Die weitaus überwiegende Mehrheit der Eigentümer hat in der Regel keine oder nur unwesentliche Vorteile von den Unterhaltungsmaßnahmen. Ungeachtet dessen werden alle Eigentümer des seitlichen Einzugsgebietes zur Umlage über die Gemeinden herangezogen, die sie mangels Vorteils als "Regensteuer" empfinden müssen. Diese Eigentümer finanzieren damit Aufgaben, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen und der Allgemeinheit zugute kommen. Infolgedessen ist eine Mitfinanzierung des Landes von mindestens 50 % des Unterhaltungsaufwandes geboten und in § 93 LWGNW wieder gesetzlich sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang muß einmal mehr in Erinnerung gerufen werden, daß die geforderte Mitfinanzierung des Landes bis Anfang der 80er Jahre gegolten hat. Diese wurde seinerzeit durch die Haushaltsfinanzierungsgesetze geändert. Wie die Bezeichnung der Gesetze schon hinreichend verdeutlicht, war ausschließlicher Grund für die Änderung, daß das Land die Finanzierung nicht mehr aufbringen konnte. Keinesfalls war sie aber dadurch veranlaßt, daß das öffentliche Interesse in Frage gestellt worden wäre. Es kann deshalb nicht mehr länger angehen, daß sich das Land allein wegen fehlender Haushaltsmittel aus der gebotenen Mitfinanzierung zurückzieht.

§ 93 des Entwurfs sollte daher wie folgt neu gefaßt werden:

"Das Land gewährt den nach § 91 zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung Verpflichteten Finanzierungshilfen zu den förderungsfähigen Aufwendungen. Dafür sind im jeweiligen Landeshaushalt Mittel in Höhe von mindestens der Hälfte des von der obersten Wasserbehörde geschätzten förderungsfähigen Gesamtaufwandes einzubringen, der für die Unterhaltung dieser Gewässer voraussichtlich entstehen wird. Die Verteilung und Verwendung der Mittel richtet sich nach Richtlinien, die der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft nach Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung des Landtags erläßt."

8. Unterlassungspflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung (§ 97 Abs. 6 des Entwurfs)

Die Duldungspflichten von Eigentümern, Nutzungsberechtigten und Anliegern des Gewässers (§ 97 Abs. 1 bis 3 LWGNW) sollen um die

Pflicht ergänzt werden, alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

Dies hat zur Folge, daß am Ufer eines Gewässers weder Abgrabungen vorgenommen werden dürfen, noch eine dem Uferschutz dienende Bepflanzung beseitigt werden darf, noch am Ufer Ackerbau zulässig ist, der die Befestigungen des Ufers beeinträchtigt.

Hierdurch können den Landwirten und Gartenbauern nicht unerhebliche Bewirtschaftungs Nachteile entstehen. Eine Anspruchsgrundlage für den Ersatz dieser Nachteile gibt es weder im geltenden Recht noch in der Neufassung (siehe dazu auch oben 5.). Der Biotopschutz ist aber zweifellos ein großes Anliegen der Allgemeinheit, dem die Landwirte und Gartenbauer nicht näherstehen als andere auch. Die im Allgemeininteresse entstehenden Bewirtschaftungs Nachteile müssen daher nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Entwurfs ausgeglichen werden.

In § 97 Abs. 6 in der oben unter 5. vorgeschlagenen Fassung sollte daher hinter Satz 1 folgende Regelung eingefügt werden:

"Für Beschränkungen der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes gilt Abs. 5 Satz 2 sinngemäß."

9. Förmliches Verfahren bei der Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (§§ 143, 150 des Entwurfs)

Nach derzeit gültigem Recht (§ 143 Abs. 2 LWGNW) ist bei der Festsetzung von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten ein förmliches Verwaltungsverfahren nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgeschrieben. § 143 in Verbindung mit § 150 des Entwurfs verfolgt demgegenüber die Absicht, die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in das Ermessen der Wasserbehörde zu stellen.

Dem Vorteil der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung steht aber als Nachteil gegenüber, daß die Betroffenen zunächst auf eine schriftliche Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben verwiesen werden können. Zwar bleibt das Anhörungsrecht der Betroffenen unberührt, dieses wird jedoch erheblich erschwert. Da die Festsetzung, insbesondere von Wasserschutzgebieten, zunehmende und weitreichende Bedeutung für die Betroffenen hat, ist diesen stets Gelegenheit zu

geben, den Plan mündlich zu erörtern. Erfahrungsgemäß ist nämlich davon auszugehen, daß für die Entscheidung der Wasserbehörde wesentliche Anregungen unterbleiben, wenn diese nur schriftlich vorgetragen werden können.

Im Interesse aller Beteiligten ist es daher geboten, ein förmliches Verwaltungsverfahren, einschließlich einer mündlichen Erörterung, durchzuführen.

Daraus folgt, daß § 143 Abs. 2 und § 150 LWGNW in den derzeit gültigen Fassungen unverändert bleiben sollten.

III. Weitere Regelungsgegenstände des Entwurfs

1. Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitungen von verschmutztem Niederschlagswasser (§ 73 Abs. 1 und 2 des Entwurfs)

Nach Maßgabe der Ermächtigungen in den §§ 7 und 8 des (Bundes-) Abwasser-Abgabengesetzes bestimmt § 73 des Entwurfs, unter welchen Voraussetzungen die Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser eintritt. Danach sind Kleineinleitungen unter anderem abgabefrei, wenn das gesamte Schmutzwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Die Einleitung von Niederschlagswasser bleibt auf Antrag ebenfalls abgabefrei, wenn die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers und deren Betrieb den Regeln der Technik und den Anforderungen des § 7 a WHG entsprechen.

Die Neuregelung ist zu begrüßen. Die Kleineinleiterabgabe, die nach §§ 64, 65 Abs. 1 Nr. 2 LWGNW vom Einleiter selbst zu tragen war, betraf vor allem die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe, die angesichts ihrer räumlichen Lage häufig nicht an die Kanalisation angeschlossen werden konnten. Da für sie keine gemeindliche Leistung erbracht oder bereitgestellt wurde, handelte es sich der Sache nach um eine umweltpolitisch nicht begründbare "Strafsteuer", deren Beseitigung seit langem ein besonderes Anliegen der Landwirtschaft und des Gartenbaus war. Dem ist durch fast vollständiges Ausschöpfen der bundesrechtlich eröffneten Möglichkeiten Rechnung getragen worden; Betriebe der Landwirtschaft und des Gartenbaus dürften von der Abgabepflicht zukünftig regelmäßig nicht mehr erfaßt werden.

2. Enteignung für ökologische Ausgleichsmaßnahmen (§ 86 des Entwurfs)

Nach § 46 LWGNW ist es zulässig, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasserbeseitigung Grundeigentum zu entziehen oder zu beschränken. Entsprechendes soll in Zukunft gelten, um ökologische Ausgleichsmaßnahmen durchführen zu können. In § 86 des Entwurfs wurde daher eine neue Enteignungsermächtigung für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug geschaffen.

Hiervon dürften erneut überwiegend landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Grundstücke betroffen sein. Sofern die Eingriffskriterien sachgerecht gehandhabt werden, können rechtliche Bedenken gegen die Neuregelung im Ergebnis jedoch nicht erhoben werden.

3. Auskunftsanspruch gegenüber der Wasserbehörde (§ 116 Abs. 4 des Entwurfs)

Die Wasserbehörden stehen häufig vor der Frage, ob sie Auskunft über ermittelte Beeinträchtigungen eines Gewässers geben dürfen oder müssen. Oft scheitert die Rechtsverfolgung durch einen Geschädigten - zum Beispiel einen Gartenbauer, der durch Industrieabwasser verunreinigtes Wasser zur Bewässerung verwendet hat - daran, daß er den Nachweis der Verursachung des Schadens durch einen bestimmten Dritten nicht führen kann. Er soll daher ein Auskunftsrecht gegenüber der Wasserbehörde erhalten, das ihm diesen Nachweis erleichtert. Das gleiche Recht soll demjenigen eingeräumt werden, der als Schädiger in Anspruch genommen wird und sich entlasten muß. Diese Neuregelung ist zu begrüßen.

4. Auskunftspflicht der Grundstückseigentümer (§ 117 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs)

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sollen in Zukunft verpflichtet sein, den Wasserbehörden bei deren Ermittlungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit sie sich dadurch nicht im Hinblick auf eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit selbst belasten müßten. Diese Bestimmung erscheint sachgerecht.

5. Kosten der Gewässeraufsicht (§ 118 Satz 2 des Entwurfs)

Es wird klargestellt, daß denjenigen, der einer Auflage zuwider oder sonst rechtswidrig handelt, auch die Kosten der zu seiner Ermittlung erforderlichen Maßnahmen treffen. Diese Bestimmung entspricht üblichen Rechtsgrundsätzen.

6. Duldungspflicht zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 128 Abs. 1 des Entwurfs)

Es soll die bereits bestehende Verpflichtung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten, das Durchleiten von Wasser und Abwasser zu dulden, erweitert werden. In Zukunft soll eine Duldungspflicht auch für Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts durch Wasserentzug bestehen. Diese Änderung ermöglicht es zum Beispiel, die Verpflichtung auch zum Zwecke der Lieferung von Zuschußwasser für Feuchtgebiete und oberirdische Gewässer zu begründen, soweit ökologische Ausgleichsmaßnahmen oder die Sicherung eines Mindestwasserabflusses in oberirdischen Gewässern dies erfordern. Wie in den bisher zugelassenen Fällen setzt die Verpflichtung jedoch voraus, daß es dem Unternehmer trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, eine Einigung mit dem betroffenen Eigentümer über die Inanspruchnahme seines Grundstücks zu angemessenen Bedingungen herbeizuführen. Auch diese Neuregelung erscheint sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen


(H. Kloten)